

Gemeinde Kraftsdorf/Thüringen



Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: Be./ Ma
Telefon: 036606 83500
Fax: 036606 835013
Mail: sekretariat@gemeinde-kraftsdorf.de
Datum: 15.05.2020

Information zur Notfallbetreuung und der Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Kraftsdorf

Sehr geehrte Eltern,

die Gemeindeverwaltung Kraftsdorf und die Kindertagesstätten arbeiten gegenwärtig daran, dass die Kindereinrichtungen auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Freigabe bislang beschränkter Bereiche Vom 12. Mai 2020 und unter Beachtung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz frühestens zum 02. Juni 2020 von der Notfallbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb übergehen können. Das bedeutet, dass dann alle Kinder in den Einrichtungen wieder betreut werden, Betreuungstage und die Betreuungszeiten aber auf Grund der strengen Hygienevorgaben des Thüringer Gesundheitsministeriums nicht in vollem Umfang gewährleistet werden können. Für bisher angemeldete, aber noch nicht aufgenommene Kinder wird dann auch die Eingewöhnung in die KITA ermöglicht. Wann die Einrichtungen wieder in den normalen KITA-Betrieb zurückkehren können ist derzeit ungewiss.

Wir werden Sie in der Woche vom 25. – 29.05.2020 über die weitere Verfahrensweise betreffs der Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Becker

Bürgermeister

Telefon: (03 66 06) 8 35 00
Telefax: (03 66 06) 8 35 013

Bankverbindungen: Sparkasse Gera-Greiz
Kto.-Nr.: 29 165
BLZ: 830 500 00
BIC: HELADEF1 GER
IBAN: DE12 8305 0000 0000 0291 65

Raiffeisenbank Hermsdorfer Kreuz
Kto.-Nr. 313 580
BLZ: 830 644 88
BIC: GENODEF1 HMF
IBAN: DE67 8306 4488 0000 3135 80

Folgende Kinder dürfen damit ab dem 18. Mai 2020 und bis zum Wechsel der jeweiligen Einrichtung in den eingeschränkten Regelbetrieb an der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen teilnehmen (Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen wurden farbig markiert).

Gruppe A+ (Ein-Elternteil-Regel)

- Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von Kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist;
- Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden.

Gruppe A (Eltern im sonstigen medizinischen oder Sicherheitsbereich)

- Kinder von Eltern, die im medizinischen oder pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist.

Gruppe B (Eltern in definierten Berufszweigen)

- Kinder von Eltern, die in definierten Bereichen der sog. kritischen Infrastruktur gem. den ausführenden Hinweisen arbeiten und dort unabkömmlich sind, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist;
- Kinder von Eltern, die als pädagogisches Personal in Schulen, Hochschulen oder Kindertageseinrichtungen arbeiten und dort in der Präsenzbeschulung, Präsenzlehre oder Notbetreuung eingesetzt sind, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist;
- Kinder von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden sowie Anwärtnerinnen und Anwärtern, die wieder am

Präsenzunterricht teilnehmen, wenn auch der 2. Elternteil zur Notbetreuung berechtigt ist.

Gruppe C (unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern)

- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist;
- Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf;
- Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden, und deren Geschwister.